



M befindet sich wegen versuchter Anstiftung zum Mord an seiner Ehefrau in Untersuchungshaft. Rechtsanwalt S ist von ihm mit seiner Verteidigung beauftragt worden. Nach einem ersten Gespräch mit M erfährt S, dass dieser tatsächlich versucht hat, T dazu zu bewegen, F zu töten. M befürchtete nämlich, bei einer Scheidung sein gesamtes Vermögen an F zu verlieren. Da T aber bei seinen Vernehmungen zu dem Tatvorwurf geschwiegen hat und auch sonst die Beweislage für die Staatsanwaltschaft ungünstig erscheint, ist S nach Akteneinsicht davon überzeugt, dass M schon bald aus der Untersuchungshaft entlassen und das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden wird.

Wider Erwarten wird S kurze Zeit später die Anklage zugestellt. Aus dem wesentlichen Ermittlungsergebnis in der Anklageschrift erfährt S, dass sich die Staatsanwaltschaft auf die Aussage eines Zeugen V stützt, dem M sein Vorhaben gestanden haben soll. V war ein Verdeckter Ermittler. Er hat gegenüber M behauptet, den Auftrag des T gegen Geld vollenden zu wollen und dem M zwei Bilder vorgelegt, mit der Frage, welche der abgebildeten Frauen zu töten sei. M habe zu dieser Frage geschwiegen, bis V ihm androhte, er werde dann eben beide Frauen umbringen. M habe aufgebracht reagiert. Offenbar um zu verhindern, dass Unschuldige verletzt würden, habe er dann doch noch seine Frau auf dem Foto identifiziert. Aus dem wesentlichen Ermittlungsergebnis ergibt sich weiter, dass V kurz zuvor bei einem Auto-unfall ums Leben gekommen ist. Der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft hat deshalb in der Anklageschrift bei den Beweismitteln angegeben, dass das Protokoll über die Aussage des V in der mündlichen Verhandlung gegen M verlesen werden soll.

S nimmt Rücksprache mit M. Dieser bestätigt den Besuch des V und den in der Anklageschrift geschilderten Ablauf.

Trotz dieser ungünstigen Verfahrenslage sieht S doch noch eine Gelegenheit, wie er die Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder einen Freispruch erreichen kann. Er sucht die Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts auf, entnimmt dort in einem unbeobachteten Augenblick das polizeiliche Protokoll über die Aussage des V und wirft es durch das geöffnete Fenster nach draußen in einen Fluss.

In der Hauptverhandlung gegen M kann der Beweis über das gegenüber V abgegebene Geständnis nicht erbracht werden, weil das fehlende Protokoll nicht mehr auffindbar ist. Den Beweisantrag der Staatsanwaltschaft, den seinerzeitigen Vernehmungsbeamten als Zeugen über die von ihm protokollierte Aussage des V vernehmen zu lassen, lehnt das Gericht ab.

Der Mitangeklagte T gesteht jedoch, dass er im Auftrag des M dessen Ehefrau töten sollte. M kann deshalb in der Hauptverhandlung überführt und verurteilt werden.

Wie ist das Verhalten des S strafrechtlich zu beurteilen? Soweit erforderlich, bejaht die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Verfolgungsinteresse.